

# Ordnungstexte der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth

---

Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth mit Biblischen Grundlagen, Präambel und Selbstverständnis	2
Geschäftsordnung des Gemeinschaftstags	24
Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung	32
Geschäftsordnung des Gemeinschaftsrats	34
Ordnung der Wahl zum Gemeinschaftsrat	40
Ordnung zur Wahl der Ältesten/des Ältesten	44
Beitragsordnung	47
Auszüge aus „Satzung der Stiftung Nazareth“	56

**verabschiedet am Frühjahrsgemeinschaftstag 2015,  
9. Mai 2015**

# Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth

---

## **Biblische Grundlagen**

Brich dem Hungrigen dein Brot, und die im Elend ohne Obdach sind, führe ins Haus! Wenn du einen nackt siehst, so kleide ihn, und entzieh dich nicht deinem Fleisch und Blut.

*Jesaja 58, 7*

Wahrlich, ich sage euch: Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.

*Matthäus 25, 35-36 + 40*

Du sollst den Herrn deinen Gott lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von allen Kräften und von ganzem Gemüt und deinen Nächsten wie dich selbst.

*Lukas 10,27*

Und er sprach zu ihnen: Gehet hin in alle Welt und predigt das Evangelium aller Kreatur.

*Markus 16, 15*

Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen. In einem jeden offenbart sich der Geist zum Nutzen aller; dem einen wird durch den Geist gegeben, von der Weisheit zu reden; dem andern wird gegeben, von der Erkenntnis zu reden, nach dem-

selben Geist; einem andern Glaube, in demselben Geist; einem andern die Gabe, gesund zu machen, in dem einen Geist; einem andern die Kraft, Wunder zu tun; einem andern prophetische Rede; einem andern die Gabe, die Geister zu unterscheiden; einem andern mancherlei Zungenrede; einem andern die Gabe, sie auszulegen. Dies alles aber wirkt derselbe eine Geist und teilt einem jeden das Seine zu, wie er will.

*1. Korinther 12, 4-11*

Denn Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung. So sind wir nun Botschafter an Christi statt, denn Gott ermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi statt: Lasst euch versöhnen mit Gott!

*2. Korinther 5, 19 - 20*

*Die Texte machen biblische Begründungszusammenhänge deutlich: von der jüdischen Tradition herkommend, über die Beauftragung und Begabung der Gemeinde bis hin zur Gewissheit der Versöhnung Gottes mit der Welt.*

## **Präambel**

Jesus Christus, der Gekreuzigte und Auferstandene, hat mit seinem Wirken die Liebe Gottes bezeugt und allen Menschen gedient. Er sendet zu helfendem Dienst in der Welt und setzt dafür die Maßstäbe.

Diakonie hat ihren Ursprung in dem Dienst, den Gott in Jesus Christus allen Menschen erweist. Als Dienst für andere gehört sie zu den Lebensäußerungen seiner Gemeinde. Sie geschieht in ständiger Orientierung an der Botschaft vom Leben und Handeln Jesu Christi. Sein Wort wirkt den Glauben und befähigt Menschen, fremde Lasten mitzutragen. Deshalb hat die Diakonie ihr Zentrum im gottesdienstlichen Leben mit Wort und Sakrament.

Jesus Christus hat durch die Versöhnung mit Gott die Grundlage für die Einheit der Menschen gelegt. Er stiftet Gemeinschaft zum Gebet, Dienst und Zeugnis.

## **1 Unser Selbstverständnis**

### **1.1 Wer wir sind**

*Wir sind eine Gemeinschaft von Frauen und Männern im Diakonat der evangelischen Kirche. Zu uns gehören Diakoninnen und Diakone sowie weitere Frauen und Männer, die sich im Diakonat engagieren.*

Wir sind unterschiedliche Menschen, die einander als Schwestern und Brüder offen und in gegenseitiger Achtung begegnen, wir teilen unsere Freude und verstecken unsere Zweifel und Konflikte nicht.

Wir leben als Einzelne in der Nachfolge Jesu Christi und finden darin Orientierung für unser Leben. Dabei stoßen wir auch an unsere persönlichen Grenzen. Im gemeinschaftlichen Leben sollen unser Blick und unser Handeln Weite gewinnen.

Wir lernen voneinander und unterstützen uns, wo dies nötig und möglich ist und zum Leben hilft.

Unsere Gemeinschaft ist ein eigenständiger Teil in der Stiftung Nazareth in den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Darüber hinaus sind wir mit Einrichtungen, Diensten und Kirchengemeinden verbunden, bei denen unsere Mitglieder arbeiten.

### **1.2 Woher wir kommen**

Die Diakonische Gemeinschaft Nazareth ist 1877 in den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel entstanden und dort beheimatet.

Am 30.04.1877 schlossen sich 11 Männer zur "Westfälischen Bruderschaft Zoar" zusammen. 1882, mit der Einweihung des Brüderhauses, gab sie sich den Namen "Bruderschaft Nazareth". Die Bruderschaft korporierte sich 1885 als "Westfälische Diakonenanstalt Nazareth". Aufgrund der gewachsenen Verbindung zwischen Bethel, Sarepta und Nazareth und deren Zu-

sammenschluss als v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel haben die Stiftung Nazareth und die Diakonische Gemeinschaft Nazareth den Schwerpunkt ihres Dienstes in den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Innerhalb der Stiftung Nazareth ist die Diakonische Gemeinschaft Nazareth heute eigenständig in der Gestaltung ihres gemeinschaftlichen Lebens.

Die Ehefrauen der Diakone wurden früher durch die Eheschließung Mitglieder der Bruderschaft Nazareth. Das Stimmrecht konnten Ehefrauen in den folgenden Jahren durch aktiven Beitritt in die Gemeinschaft erlangen. Seit 1972 werden Frauen in die Ausbildung aufgenommen und zu Diakoninnen eingesegnet. Die bisherige „Diakonengemeinschaft“ öffnete sich und nimmt seitdem Frauen und Männer, die sich im Diakonat engagieren, als Mitglieder auf.

Durch den Mauerbau 1961 war es den in der DDR lebenden Geschwistern nahezu unmöglich, am gemeinschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzunehmen. Es gelang ihnen 1972, eine eigenständige Bruderschaft Nazareth in Lobetal zu gründen. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands erklärte der Brüdertag der Bruderschaft Nazareth in Lobetal im Oktober 1990 seine Absicht, wieder Teil der Bruderschaft Nazareth in Bethel zu werden.

Am 6. Februar 1993 nahm die Bruderschaft Nazareth den Namen „Diakonische Gemeinschaft Nazareth“ an.

Seit dem 01.01.2000 kooperieren die Sarepta-Schwesternschaft und die Diakonische Gemeinschaft Nazareth. Seitdem werden die Stiftung Sarepta und die Stiftung Nazareth von einer gemeinsamen Direktion geleitet.

### **1.3 Worauf wir vertrauen**

*Das Vertrauen auf den dreieinigen Gott ist die Grundlage unseres gemeinschaftlichen Lebens. In seinen Dienst sind wir als Einzelne und als Gemeinschaft berufen.*

Wir glauben an Gottes Liebe zu allen seinen Geschöpfen. Wir glauben an seinen Sohn Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, dessen Dienst allen Menschen gilt. Er vergibt Schuld und Versagen und versöhnt uns mit Gott. Wir rechnen mit der Gegenwart von Gottes befreiendem Geist, der uns zu Dienst und Zeugnis befähigt und Gemeinschaft stiftet. Aus Gebet und Gottesdienst, Wort und Sakrament schöpfen wir Kraft für unser Leben und unseren Dienst.

### **1.4 Wozu wir uns verpflichten**

*Wir haben die Menschenfreundlichkeit Gottes erfahren. Darum nehmen wir den Auftrag Jesu Christi an, für andere da zu sein. Das gilt nach außen für unseren diakonischen Dienst genauso wie für unsere Beziehungen untereinander.*

Wir wenden uns Menschen in sozialer, leiblicher und seelischer Not zu.

Wir sind davon überzeugt, dass die Würde jedes Menschen unantastbar ist. Sie ist nicht von seinen Fähigkeiten und Leistungen abzuleiten. Sie wird weder durch Alter, Behinderung, Krankheit noch durch soziale Not gemindert.

Wir fragen nach den Ursachen von Not, um ihnen und ihren Folgen zu begegnen.

Wir bemühen uns, gleichgerichtete Kräfte zu wecken und bereits vorhandene in Solidarität zu stärken.

Wir arbeiten mit an der Profilierung diakonischer Einrichtungen und kirchlicher Arbeit im Hinblick auf

- christliche Identität und Lebensgestaltung
- ihre fachliche Ausrichtung
- ihre ethische Orientierung
- ihre sozial- und gesellschaftspolitische Verantwortung
- einen sachgemäßen und menschengerechten Einsatz ökonomischer Mittel und Methoden.

Als Teil der evangelischen Kirche arbeiten wir mit an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Diakonats und bei der Umsetzung des Diakonengesetzes.

## **1.5 Was wir einander zusagen**

*Wir wollen einander in der Gewissheit stärken, nicht allein zu stehen, sondern Glied einer tragenden Gemeinschaft zu sein.*

- Wir orientieren uns an der Botschaft Jesu Christi. Das kommt zum Ausdruck in den vielfältigen Formen unseres geistlichen Lebens und in unserer theologischen Arbeit. Darum nehmen wir uns Zeit zur Feier von Gottesdiensten, zur Begegnung und zum Austausch untereinander an Gemeinschaftstagen, in den Bezirken und bei weiteren Gelegenheiten.
- Wir halten Verbindung untereinander und geben einander Rat und Hilfe für den Dienst und begleiten uns einander in verschiedenen Lebensphasen und Lebensformen.
- Wir fördern den Dienst unserer Mitglieder durch Mitwirkung in der Personal- und Bildungsarbeit der Stiftung Nazareth.
- Wir vermitteln Möglichkeiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und bieten selber entsprechende Veranstaltungen an.



- Wir gestalten das Leben der Gemeinschaft im Haus Nazareth im Zusammenwirken mit den Studierenden in der Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon Nazareths und weiteren Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses Nazareth. Wir treten als Gemeinschaft für die beruflichen Interessen unserer Mitglieder ein.

## 1.6 Wie wir unser gemeinschaftliches Leben gestalten

*Gemeinschaftliches Leben bedarf des Engagements von Geschwistern und bewusst gestalteter Strukturen. Diese bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung.*

Darum sind wir darauf angewiesen, dass sich einzelne Mitglieder in Gremien und Gruppen unserer Gemeinschaft engagieren und mit ihren unterschiedlichen Begabungen zusammenwirken.

In der Gestaltung von Strukturen und Abläufen bemühen wir uns um Transparenz, umfassende Information und breite Beteiligung.

- Die Studierenden in der Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon Nazareths beteiligen wir durch geregelte Mitwirkung am Leben und an der Entwicklung unserer Gemeinschaft.
- Zu unseren Veranstaltungen laden wir Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partner von Mitgliedern, Studierende in der Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon Nazareths sowie andere interessierte Menschen herzlich ein.

Die Wahrnehmung von Leitung in unserer Gemeinschaft verstehen wir als

- Aufnahme von Impulsen aus der Gemeinschaft
- Koordination von Themen, Fragestellungen und Aktivitäten der Gemeinschaft
- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Stiftung und unserem Umfeld

- Förderung von Kommunikation und Meinungsbildung
- Impulsgebung für das gemeinschaftliche Leben

## **1.7 Wofür wir uns in den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel einsetzen**

*Bezugsfeld unseres Handelns sind Diakonie und Kirche. Geschichte und Gegenwart verbinden uns in besonderer Weise mit den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.*

*Deshalb gestalten wir ihr Profil im Zusammenwirken mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit und übernehmen Verantwortung für die diakonische Arbeit der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Wir fördern die Stiftung Nazareth in ihrer Aufgabenerfüllung, insbesondere der Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen.*

- Wir laden Menschen zur Ausbildung im Diakonat ein und betrachten die Begleitung der Studierenden als unsere Aufgabe.
- Wir laden Menschen zur Mitarbeit im Diakonat ein und bieten uns als Gemeinschaft zur Stärkung und Auseinandersetzung an.
- Wir arbeiten mit an den Entwicklungen im Bereich Personal und Bildung.
- Wir engagieren uns im gemeindlichen Leben der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.
- Wir fördern den Austausch zu Sinn und Zielrichtung des Handelns der Menschen in den unterschiedlichen Bereichen und Ebenen der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.

## **1.8 Mit wem wir verbunden sind**

*Wir verstehen uns als offene Gemeinschaft und handeln im Kontext mit anderen.*

- Wir gehören zur Evangelischen Kirche von Westfalen und arbeiten im Diakonischen Werk Westfalen mit.<sup>1</sup>
- Wir kooperieren mit der Sarepta Schwesternschaft der Stiftung Sarepta in verbindlicher Weise.
- Wir sind Mitglied im Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V. (VEDD).
- Wir pflegen Partnerschaften zu diakonischen Einrichtungen und Organisationen in der Ökumene.
- Wir gestalten Partnerschaften zu Einrichtungen und Kirchen in Europa.

## **2 Mitgliedschaft**

### **2.1 Die Mitglieder**

Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth sind Diakoninnen und Diakone sowie Frauen und Männer, die sich beruflich oder ehrenamtlich in Kirche und Diakonie (Diakonats) engagieren. Sie sollen einer christlichen Kirche (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ACK oder Verband Evangelischer Freikirchen VEF) angehören. Die Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth ist für alle Mitglieder bindend.

### **2.2 Aufnahme**

2.2.1 Der Gemeinschaftsrat beschließt auf schriftlichen Antrag die Aufnahme in die Diakonische Gemeinschaft Nazareth. Dem Beschluss geht verbindlich ein persönliches Gespräch mit einem oder mehreren Mitgliedern des Gemeinschaftsrates und/oder eine schriftliche Begründung voraus. Der

---

<sup>1</sup> Gemäß Art. 165 Kirchenordnung der EKvW vom 14. Januar 1999.

Die Gemeinschaft versieht „ihren Dienst im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen“.

Siehe auch Kirchenordnung der EKvW Juni 1999 Artikel 163-165

Aufnahme gehen die Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben und in der Regel Fortbildungen (z.B. Basiskurs Diakonie) voraus.

2.2.2 Die Aufnahme in die Diakonische Gemeinschaft Nazareth erfolgt in einem Gottesdienst im Rahmen des Gemeinschaftstages. Die Gemeinschaft sorgt für eine verbindliche Vorbereitung der Aufnahme.

## 2.3 Beitrag

Für die Finanzierung der Aufgaben der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth leistet jedes Mitglied einen Beitrag.

Näheres regelt die **Beitragsordnung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth**. Über sie entscheidet der Gemeinschaftstag.

## 2.4 Anhörungsrecht

Sieht sich ein Mitglied durch Entscheidungen des Gemeinschaftsrates persönlich beschwert oder beeinträchtigt, kann es den Vertrauensausschuss der Gemeinschaft anrufen (vgl. 2.5.1 ODGN).

## 2.5 Regelung in Konfliktfällen

### 2.5.1 Vertrauensausschuss

Dem Vertrauensausschuss gehören drei Mitglieder an, die vom Gemeinschaftstag gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Gemeinschaftsrat oder der Direktion angehören. Die Mitglieder werden für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Auf Antrag eines Mitglieds der Gemeinschaft prüft der Vertrauensausschuss, ob und inwieweit das Mitglied durch Entscheidungen oder Vorgehensweisen des Gemeinschaftsrates persönlich beschwert oder beeinträchtigt ist.

Der Vertrauensausschuss hat im Gemeinschaftsrat Berichtsrecht. Er berichtet dem Gemeinschaftstag über seine Arbeit.

2.5.2 Der Gemeinschaftsrat kann in begründeten Fällen den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gemeinschaft beschließen. Das Mitglied hat das Recht, vor der Entscheidung vom Gemeinschaftsrat gehört zu werden.

## **2.6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Beschluss des Gemeinschaftsrates oder Tod.

## **3 Gemeinschaftliches Leben**

### **3.1 Das Netzwerk Gemeinschaft**

Die Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth treffen sich regelmäßig in unterschiedlichen Gruppen zu diakonischer Reflexion, geistlicher Stärkung, fachlichem Austausch, kollegialer Begleitung u.a.m. Das gemeinschaftliche Leben findet in unterschiedlich organisierten Formen statt, z.B. bei

- Bezirkstreffen
- Einkehrtagen
- Fachtagen
- Gemeinschaftstagen
- Jahrgangstreffen
- Konventen
- Projektgruppen
- regionalen Treffen
- Reisen
- Treffen der Frauen in Nazareth

- Treffen der Seniorinnen und Senioren in Nazareth

Im Netzwerk der Gemeinschaft entstehen immer wieder neue Gruppen und Initiativen, die sich eigenständig organisieren. Familienangehörige, Partnerinnen und Partner, Studierende Nazareths sowie weitere Interessierte sind zu allen Veranstaltungen willkommen.

## **3.2 Organisation der Gemeinschaft**

### 3.2.1 Haus der Begegnung

Die Diakonische Gemeinschaft Nazareth ist ein Partner von mehreren im Haus Nazareth. Das Haus Nazareth ist ein Ort der Begegnung und Bildung. Die Diakonische Gemeinschaft Nazareth, Studierende und Gäste finden hier Begegnungsmöglichkeiten.

### 3.2.2 Finanzmittel

Die Diakonische Gemeinschaft Nazareth hat ein eigenes Budget. Es wird als Kostenstelle in der Stiftung Nazareth durch die Älteste/den Ältesten der Gemeinschaft geführt.

Die Aufwendungen der Gemeinschaft werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Zuwendungen der Stiftung Nazareth und Dritter finanziert. Das Budget wird durch den Gemeinschaftsrat kontrolliert. Er berichtet dem Gemeinschaftstag darüber in seinem Jahresbericht. Der Gemeinschaftstag entscheidet über die Entlastung des Gemeinschaftsrates.

### 3.2.3 Geschäftsstelle

Die Diakonische Gemeinschaft Nazareth unterhält eine Geschäftsstelle. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterstehen der Dienstaufsicht der Ältesten/des Ältesten der Gemeinschaft.

## 4 Gemeinschaftstag

Der Gemeinschaftstag ist die Mitgliederversammlung und höchstes beschlussfassendes Gremium der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth.

Die Mitglieder treffen sich in der Regel zweimal jährlich, mindestens jedoch einmal jährlich zum Gemeinschaftstag. Der Gemeinschaftstag wird vom Gemeinschaftsrat vorbereitet und durchgeführt. Die Delegiertenversammlung ist bei der Planung zu beteiligen und berät den Gemeinschaftsrat.

### 4.1 Aufgaben des Gemeinschaftstages

4.1.1 Der Gemeinschaftstag berät über grundsätzliche und aktuelle Fragen des Auftrages, des Dienstes und des gemeinsamen Lebens der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth.

4.1.2 Der Gemeinschaftstag beschließt alle Geschäfts- und Wahlordnungen sowie die Beitragsordnung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth. Er beschließt über die Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.1.3 Der Gemeinschaftstag nimmt den Jahresbericht des Gemeinschaftsrates entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.

Näheres regelt die **Geschäftsordnung des Gemeinschaftstages**.

## 5 Delegiertenversammlung

5.1 Über die Delegiertenversammlung wird der Austausch unter den Gruppen der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth gefördert. Hierüber wird auch die Kommunikation und Information der Gruppen zum und vom Gemeinschaftsrat sichergestellt.

5.2 Die Delegiertenversammlung wirkt bei der Planung und Koordinierung des gemeinschaftlichen Lebens mit.

5.3 Die Delegiertenversammlung berät den Gemeinschaftsrat in Fragen der Entwicklung der Gemeinschaft und wirkt bei der Vorbereitung von Gemeinschaftstagen mit.

5.4 In der Delegiertenversammlung treffen sich Vertreterinnen und Vertreter aus Regionen, Gruppen, Projekten, der Studierendenschaft Nazareths und dem Gemeinschaftsrat. Darüber hinaus steht die Delegiertenversammlung allen Mitgliedern der Gemeinschaft offen.

5.5 Sie trifft sich in der Regel zweimal jährlich, jedoch mindestens einmal jährlich.

Näheres regelt die **Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung**.

## 6 Gemeinschaftsrat

Der Gemeinschaftsrat ist das Leitungsgremium der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth. Der Gemeinschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Gemeinschaftstages bedarf.

### 6.1 Auftrag des Gemeinschaftsrates

6.1.1 Der Gemeinschaftsrat wirkt darauf hin, dass der Auftrag der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth erfüllt wird.

6.1.2 Der Gemeinschaftsrat greift Impulse aus der Gemeinschaft auf. Er entwickelt daraus die für die Gemeinschaft erforderlichen Handlungsschritte.

6.1.3 Der Gemeinschaftsrat berät und beschließt im Rahmen dieser Ordnung über Zielsetzungen und Aufgaben der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth sowie über deren Umsetzung und Gestaltung im Leben und Dienst der Gemeinschaft.

6.1.4 Der Gemeinschaftsrat entwickelt Zukunftsperspektiven in/mit der Gemeinschaft.



- 6.1.5 Der Gemeinschaftsrat arbeitet satzungsgemäß in der Stiftung Nazareth mit.
- 6.1.6 Der Gemeinschaftsrat koordiniert die Zusammenarbeit mit der Sa-repta Schwesternschaft.

## **6.2 Aufgaben des Gemeinschaftsrates**

- 6.2.1 Der Gemeinschaftsrat beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss aus der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth.
- 6.2.2 Der Gemeinschaftsrat bereitet den Gemeinschaftstag vor und führt ihn durch. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Gemeinschaftstages.
- 6.2.3 Der Gemeinschaftsrat erstattet dem Gemeinschaftstag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Er legt dem Gemeinschaftstag strategische und ordnungsrelevante Fragen zur Beschlussfassung vor.
- 6.2.4 Der Gemeinschaftsrat schlägt die Studierenden, die Mitglied der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth sind oder werden wollen, der Stiftung Nazareth zum Vorschlag bei der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Einsegnung in das Amt der Diakonin/des Diakons vor.
- 6.2.5 Der Gemeinschaftsrat stellt eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth für die Hauptversammlung des VEDD.
- 6.2.6 Der Gemeinschaftsrat nimmt die Dienstaufsicht über die Älteste/den Ältesten wahr. Die Funktion der Dienstvorgesetzten/des Dienstvorgesetzten wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Gemeinschaftsrates ausgeübt.

6.2.7 Der Gemeinschaftsrat stellt im Einvernehmen mit der Direktion der Stiftung Nazareth das Budget der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth auf und achtet auf dessen Einhaltung.

6.2.8 Die Älteste/der Älteste ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und wird darin von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister kontrolliert. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister berichtet dem Gemeinschaftsrat (vgl. 2.1 GO GR). Die Entlastung erteilt einmal jährlich der Gemeinschaftstag im Rahmen des Jahresberichtes des Gemeinschaftsrates (vgl. 10.1 ff. GO GT).

6.2.9 Der Gemeinschaftsrat kann Arbeits- und Projektgruppen und Ausschüsse einsetzen. Er stattet die Gruppen mit klaren inhaltlichen und zeitlich definierten Aufträgen aus und benennt deren Mitglieder. Die Arbeits- und Projektgruppen und Ausschüsse berichten dem Gemeinschaftsrat über (Zwischen-) Ergebnisse.

6.2.10 Der Gemeinschaftsrat nimmt die Aufgaben der Mitwirkung in der Stiftung Nazareth wahr (vgl. 9 ODN).

6.2.11 Der Gemeinschaftsrat schlägt gemeinsam mit dem Schwesternrat der Sarepta Schwesternschaft eine Person mit theologischer, diakonischer Kompetenz zur Bestellung in den Vorstand vor (vgl. § 10.1 der Satzung der Stiftung Nazareth).

6.2.12 Der Gemeinschaftsrat nimmt gemeinsam mit dem Schwesternrat der Sarepta Schwesternschaft das Nominierungsrecht für ein Mitglied des Verwaltungsrates der v. Bodelschwingschen Stiftungen wahr (vgl. § 17.3 der Satzung der Stiftung Nazareth).

### 6.3 Wahl und Zusammensetzung des Gemeinschaftsrates

Zum Gemeinschaftsrat gehören mit Stimmrecht

- acht von den Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren in direkter Wahl gewählte Mitglieder der Gemeinschaft;
- eine Studierende/ein Studierender mit Ausbildungsvertrag in Nazareth (vgl. Ordnung der Studierendenschaft)
- die Älteste/der Älteste der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth

Zum Gemeinschaftsrat gehören als beratende Mitglieder

- die Vorsitzende/der Vorsitzende der Direktion
- die Pastorin/der Pastor der Gemeinschaft
- eine Referentin/ein Referent der Gemeinschaft

Näheres regelt die **Geschäftsordnung des Gemeinschaftsrates**.

## 7 Älteste/Ältester der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth

7.1 Die Älteste/der Älteste führt die Geschäfte der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth im Rahmen der Beschlüsse des Gemeinschaftsrates und ist verantwortlich für ihre Umsetzung. Sie/er ist verantwortlich für die Aufstellung, Umsetzung und Einhaltung des Budgets.

Neben dem Vorsitzenden des Gemeinschaftsrates vertritt die Älteste/der Älteste die Gemeinschaft in Kirche, Diakonie und Öffentlichkeit.

7.2 Die Älteste/der Älteste nimmt u.a. diese Aufgaben wahr

- Sie/Er fördert in besonderer Weise die Entwicklung und Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens.
- Sie/Er fördert die Auseinandersetzung mit diakonischen/ theologischen Inhalten in der Gemeinschaft.
- Sie/Er ist für die Mitglieder der Gemeinschaft zur seelsorgerlichen Begleitung ansprechbar.

Näheres regelt die Aufgabenbeschreibung der Ältesten/des Ältesten, die vom Gemeinschaftsrat beschlossen wird.

7.3 Die Älteste/der Älteste nimmt ihre/seine Aufgaben hauptamtlich wahr. Sie/er wird von der Gemeinschaft für die Dauer von sechs Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Näheres regelt die **Ordnung zur Wahl der Ältesten/des Ältesten.**

Die Älteste/der Älteste wird von der Stiftung Nazareth angestellt. Die Stiftung ist an die Wahlentscheidung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth gebunden. Die Stiftung delegiert die Funktion der Dienstvorgesetzten/des Dienstvorgesetzten an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Gemeinschaftsrates. Näheres regelt die Vereinbarung mit der Stiftung Nazareth.

7.4 Die Älteste/der Älteste ist stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinschaftsrates. Sie/er bereitet mit Mitgliedern des Gemeinschaftsrates dessen Sitzungen vor. Die Älteste/der Älteste setzt Arbeitsaufträge des Gemeinschaftsrates um. Sie/Er ist Mitglied der Delegiertenversammlung und bereitet deren Sitzungen mit einer Vorbereitungsgruppe vor. Sie/Er führt Anträge und Meinungsbilder aus der Delegiertenversammlung den entsprechenden Gremien zu.

7.5 Die Älteste/der Älteste nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Direktion teil (vgl. 9.3 der ODGN; vgl. §14.1 Satzung der Stiftung Nazareth).

7.6 Die Älteste/der Älteste übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth aus.

7.7 Die Älteste/der Älteste hält Kontakt zu den Mitgliedern der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth und nimmt regelmäßig an gemeinschaftlichen Treffen teil.

## **8 Pastorin/Pastor der Gemeinschaft**

8.1 Die Pastorin/der Pastor der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth fördert die Gestaltung und Weiterentwicklung des gottesdienstlichen und geistlichen Lebens sowie die seelsorgerlichen Angebote der Gemeinschaft. Näheres regelt die Aufgabenbeschreibung der Pastorin/des Pastors der Gemeinschaft, die durch den Gemeinschaftsrat beschlossen wird.

8.2 Die Pastorin/der Pastor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinschaftsrates teil

8.3 Die Pastorin/der Pastor hält Kontakt zu den Mitgliedern der Diakonischen Gemeinschaft und nimmt regelmäßig an gemeinschaftlichen Treffen teil.

8.4 An der Berufung der Pastorin/des Pastors der Gemeinschaft ist der Gemeinschaftsrat beteiligt.

## **9 Mitwirkung in der Stiftung Nazareth**

(vgl. § 17 der Satzung der Stiftung Nazareth)

9.1 Die Diakonische Gemeinschaft Nazareth ist eine eigenständige Vereinigung in der Stiftung Nazareth. Durch den Gemeinschaftsrat wirkt sie im Rahmen der Satzung der Stiftung an deren Aufgaben mit.

9.2 Der Gemeinschaftsrat und die Direktion der Stiftung Nazareth arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Über die Form der Zusammenarbeit werden zwischen dem Gemeinschaftsrat und der Direktion verbindliche Vereinbarungen getroffen.

9.3 Die Mitwirkung des Gemeinschaftsrates erstreckt sich insbesondere auf folgende Angelegenheiten:

9.3.1 Der Gemeinschaftsrat nimmt Einsicht in die vom Vorstand der Stiftung Nazareth zu erstattende Jahresrechnung. Bei der Aufstellung der Finanz- und Investitionsplanung für die Stiftung Nazareth ist der Gemeinschaftsrat durch Beschluss zu beteiligen.

9.3.2 Der Gemeinschaftsrat nimmt regelmäßig Berichte der Direktion über grundsätzliche Entwicklungen und Herausforderungen in der Personalarbeit entgegen. Veränderungen und Planungen im Blick auf die Personalarbeit und deren vertragliche Gestaltung (Sarepta-Nazareth Dienstordnung) bedürfen der Zustimmung des Gemeinschaftsrates.

9.3.3 Der Gemeinschaftsrat nimmt im Rahmen des §17 der Satzung der Stiftung Nazareth die Beteiligungsrechte der Diakonischen Gemeinschaft wahr:

- „Dem Gemeinschaftsrat ist vor der endgültigen Beschlussfassung über Veränderungen und Planungen im Blick auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung Gelegenheit zur Stellungnahme durch Beschluss zu geben“ (§17.8).
- „Entscheidungen der Stiftungsorgane über die Aufnahme neuer Arbeiten in der Erfüllung der Stiftungszwecke und über wesentliche Veränderungen in den Vermögenswerten bedürfen der Zustimmung des Gemeinschaftsrates“ (§17.9).

9.3.4 Der Gemeinschaftsrat beschließt mit 3/4-Mehrheit über Vorschläge des Vorstands der Stiftung Nazareth zu Satzungsänderungen sowie zu einer etwaigen Auflösung der Stiftung Nazareth.

9.4 Der Gemeinschaftsrat nimmt gemeinsam mit dem Schwesternrat der Sarepta Schwesternschaft die Aufgaben und Rechte gemäß Abschnitt C § 14 und §16.1 der Satzung der Stiftung Nazareth wahr.

9.5 Gegen Beschlüsse des Vorstands der Stiftung Nazareth steht dem Gemeinschaftsrat ein Einspruchsrecht an den Verwaltungsrat der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel mit aufschiebender Wirkung

zu, wenn Entscheidungen getroffen werden, durch die nach Auffassung des Gemeinschaftsrates die Eigenständigkeit der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth in unzumutbarer Weise verletzt wird (vgl. § 13.4 und § 17 der Satzung der Stiftung Nazareth) .

## **10 Kooperation mit der Sarepta Schwesternschaft**

„Die zwei Gemeinschaften nehmen ihren Auftrag und ihre Mitwirkung in den vier Stiftungen in verbindlicher Kooperation wahr. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Aufgabenerfüllung. Über die Art und Weise der Kooperation treffen die Gemeinschaften verbindliche Vereinbarungen und entsprechende Regelungen in ihren Ordnungen“ (§17.10 der Satzung der Stiftung Nazareth).

Gemeinschaftsrat und Schwesternrat tagen in vereinbarten Abständen gemeinsam.

Näheres regelt die „Geschäftsordnung für die Gemeinsame Sitzung des Schwesternrates der Sarepta Schwesternschaft und des Gemeinschaftsrates der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth“ .

## **11 Auflösung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth**

Die Diakonische Gemeinschaft Nazareth entscheidet über ihre Auflösung schriftlich mit 3/4-Mehrheit ihrer Mitglieder.

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Gemeinschaftstag am **9. Mai 2015** in Kraft.

Sie löst die Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth vom 25. September 2010 ab. Der Gemeinschaftstag wird im Herbst 2020 erneut über die Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth beschließen.

# Geschäftsordnung des Gemeinschaftstags

---

Der Gemeinschaftstag ist die Mitgliederversammlung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth.

Gemäß der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth gibt sich der Gemeinschaftstag folgende Geschäftsordnung (vgl. 4 ODGN):

## 1 Aufgaben

1.1 Der Gemeinschaftstag berät und beschließt über grundsätzliche und aktuelle Fragen des Auftrages, des Dienstes, der Entwicklung und des gemeinschaftlichen Lebens der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth.

1.2 Der Gemeinschaftstag nimmt einmal jährlich den Bericht des Gemeinschaftsrates entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.

1.3 Der Gemeinschaftstag beschließt die Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth und deren Änderung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Darüber hinaus beschließt er die Geschäftsordnungen des Gemeinschaftstages, der Delegiertenversammlung, des Gemeinschaftsrates, sowie die Beitragsordnung und die Ordnungen der Wahl zum Gemeinschaftsrat und zur Wahl der Ältesten/des Ältesten.

## 2 Stimmberechtigung und Teilnahme

2.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth.

2.2 Der Gemeinschaftstag tagt öffentlich. Er kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.



Durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gemeinschaftstages kann Studierenden und weiteren Personen für die Dauer der Versammlung oder für einen Tagesordnungspunkt das Rederecht verliehen werden.

### **3 Vorbereitung und Durchführung des Gemeinschaftstages**

3.1 Die Vorbereitung, Durchführung und Protokollführung des Gemeinschaftstages wird durch Mitglieder des Gemeinschaftsrates als Versammlungsleitung wahrgenommen.

3.2 Die Delegiertenversammlung ist bei der Planung von Gemeinschaftstagen zu beteiligen.

3.3 Der Gemeinschaftsrat kann die Aufgaben aus 3.1 an andere Mitglieder der Gemeinschaft übertragen.

3.4 Der Gemeinschaftstag kann auf Antrag eine andere Versammlungsleitung als die vom Gemeinschaftsrat benannte bestimmen. Bei Fragen, die die Amtsführung des Gemeinschaftsrates betreffen, muss die Versammlungsleitung an ein Mitglied übertragen werden, das nicht Mitglied des Gemeinschaftsrates ist.

### **4 Einberufung**

4.1 Der Gemeinschaftstag findet in der Regel zweimal jährlich, jedoch mindestens einmal jährlich statt (vgl. 4 ODGN).

4.2 Der Gemeinschaftstag wird mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin unter Angabe der Tagesordnung vom Gemeinschaftsrat einberufen.

4.3 Ein außerordentlicher Gemeinschaftstag ist einzuberufen auf Antrag:

- des Gemeinschaftsrates  
oder
- von mindestens 50 Mitgliedern.

## **5 Tagesordnung**

5.1 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor dem Gemeinschaftstag schriftlich beim Gemeinschaftsrat einzureichen. Rechtzeitig eingegangene Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

5.2 Der Gemeinschaftsrat bereitet die Tagesordnung vor und legt sie fest. Die thematischen Schwerpunkte der Gemeinschaftstage werden mit der Delegiertenversammlung abgestimmt.

5.3 Initiativanträge zur Tagesordnung sind während des Gemeinschaftstages in schriftlicher Form möglich. Sie bedürfen der schriftlichen Unterstützung von zehn Mitgliedern, um zur Abstimmung zu kommen. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **6 Beschlussfähigkeit**

6.1 Ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt, ist der Gemeinschaftstag unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (vgl. 4.2 GO GT).

6.2 Zweifel an der Beschlussfähigkeit des Gemeinschaftstages sind unverzüglich nach der Feststellung durch die Versammlungsleitung im Wege eines Antrags auf Feststellung mangelnder Beschlussfähigkeit zu äußern.

6.3. Ist keine ordnungsgemäße Einladung ergangen, entscheiden die anwesenden Mitglieder über die Durchführung.

## **7 Versammlungsverlauf**

7.1 Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit des Gemeinschaftstages und die Tagesordnung fest. Über Änderungsvorschläge ist vor Feststellung der Tagesordnung zu entscheiden.

7.2 Der Gemeinschaftstag kann die Redezeit beschränken und Schluss der Debatte beschließen.

7.3 Meldet sich ein Mitglied zur Geschäftsordnung, so ist ihm das Wort sofort zu erteilen. Diese Wortmeldungen müssen sich auf die aktuellen Beratungen beziehen.

## **8 Anträge**

8.1 Jedes Mitglied der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth kann während des Gemeinschaftstages Anträge stellen.

8.2 Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Änderungs-, Zusatz- oder Gegenanträge vor, werden die weitest gehenden Anträge zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge wird von der Versammlungsleitung abschließend entschieden.

## **9 Abstimmung**

9.1 Abstimmungen erfolgen offen und mit Stimmkarten. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es beantragt und mindestens zehn Mitglieder diesem Antrag zustimmen.

9.2 Sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, beschließt der Gemeinschaftstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

9.3 Der Gemeinschaftstag kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, in einer Sache alle Mitglieder durch Briefvotum entscheiden zu lassen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

9.4 Änderungen der Geschäftsordnungen erfordern die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.5 Bei schriftlichen Abstimmungen entscheidet der Gemeinschaftstag darüber, wer mit der Durchführung und Auszählung beauftragt wird. Dies sollen keine Mitglieder des Gemeinschaftsrates sein.

9.6 Bei Beschlussfassung durch Briefvotum muss der Sachverhalt umfassend erläutert werden und einen Beschlussvorschlag enthalten. Das Votum geschieht durch einfachen Brief.

9.7 Eine 2/3-Mehrheit der Stimmen ist notwendig bei

- Änderungen der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth
- Entscheidung über ein Briefvotum
- Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages

Diese Anträge können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn sie in der schriftlich zugestellten Tagesordnung vorgelegt worden sind.

9.8 Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis von Abstimmungen ausdrücklich fest.

9.9 Beschlüsse des Gemeinschaftstages werden dem Gemeinschaftsrat zur Umsetzung/Weiterleitung zugeleitet. Über die Ergebnisse der Umsetzung wird dem Gemeinschaftstag berichtet.

## **10 Berichte, Bestätigungen und Entlastungen**

10.1 Der Gemeinschaftstag nimmt einmal jährlich den Bericht des Gemeinschaftsrates entgegen und entscheidet über die Entlastung des Gemeinschaftsrates.

10.2 Dem Gemeinschaftsrat ist Entlastung erteilt, wenn die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Entlastung zustimmt. Wird dem Gemeinschaftsrat keine Entlastung erteilt, gibt der Gemeinschaftstag zu Protokoll, aus welchen Gründen die Entlastung nicht erteilt wurde. Der Gemeinschaftsrat erstattet zu einem vom Gemeinschaftstag festzulegenden

Termin erneut Bericht. Wird die Entlastung zum zweiten Mal nicht erteilt, endet die Wahlperiode des Gemeinschaftsrates am nächsten Gemeinschaftstag. Bis dahin ist eine Neuwahl zum Gemeinschaftsrat durchzuführen.

10.3 Der Gemeinschaftstag begleitet die Arbeit der Vertreterinnen/der Vertreter der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth im VEDD und im Verwaltungsrat der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel durch Anregungen, Diskussion und Entgegennahme von Berichten.

## 11 Wahlen

11.1 Der Gemeinschaftstag wählt in getrennten Wahlgängen:

- eine Vertreterin/einen Vertreter in die Hauptversammlung des VEDD sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter<sup>2</sup>.
- eine/n Vertreterin/Vertreter in den Verwaltungsrat der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel
- die Mitglieder des Vertrauensausschusses (vgl. 2.5.1 ODGN)

Diese Vertreterinnen/diese Vertreter dürfen nicht dem Gemeinschaftsrat angehören.

11.2 In den Verwaltungsrat der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit kommt ein Mandat nicht zustande. Es findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

11.3 Bei der Wahl in die Hauptversammlung des VEDD ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Als Stellvertretung ist die Person gewählt, die die nächsthöchste Stimmenzahl

---

<sup>2</sup> Für die Hauptversammlung des VEDD entsendet die DGN zwei Vertreterinnen/zwei Vertreter. Eine Vertreterin/ein Vertreter wird vom Gemeinschaftstag gewählt und eine/einer vom Gemeinschaftsrat (vgl. 6.2.5 ODGN).

auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit kommt ein Mandat nicht zustande. Es findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

11.4 Bei der Wahl zum Vertrauensausschuss ist Gruppenwahl möglich. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeinschaftstages.

11.5 Der Gemeinschaftstag kann Nominierungsausschüsse einsetzen. Der Gemeinschaftsrat soll Wahlvorschläge vorlegen. Weitere Vorschläge können aus der Versammlung vorgelegt werden. Das mündliche oder schriftliche Einverständnis der Kandidatinnen/Kandidaten muss bei Einreichung des Vorschlags vorliegen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird auf dem folgenden Gemeinschaftstag neu gewählt.

11.6 Es ist geheim zu wählen, wenn ein Mitglied es beantragt.

## **12 Arbeits- und Projektgruppen**

Zu beschriebenen Aufträgen kann der Gemeinschaftstag Arbeits- oder Projektgruppen bilden. Über die Ergebnisse wird der Gemeinschaftstag informiert.

## **13 Protokoll**

Über den Verlauf des Gemeinschaftstages wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält

- die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen sowie das Stimmverhältnis.
- die Vorlagen, Anträge und Beschlüsse.
- die Zahl der Anwesenden (die Anwesenheitsliste bleibt als Anlage bei den Akten).
- die Beschlüsse.

Das Protokoll ist von den Protokollantinnen/Protokollanten sowie zwei Personen der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und wird spätestens acht Wochen nach dem Gemeinschaftstag allen Mitgliedern per E-Mail oder Brief zugesandt, bzw. im *nazarethbrief* veröffentlicht. Die Anlagen werden im „Nazareth-Forum“<sup>3</sup> hinterlegt.

Anträge zur Protokolländerung sind dem Gemeinschaftsrat binnen vier Wochen nach Versand schriftlich einzureichen. Nach dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt.

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Gemeinschaftstag am **9.Mai 2015** in Kraft. Sie löst die Geschäftsordnung des Gemeinschaftstags vom 25. September 2010 ab.

Der Gemeinschaftstag wird im Herbst 2020 erneut über die Geschäftsordnung des Gemeinschaftstags beschließen.

---

<sup>3</sup> Das „Nazareth-Forum“ ist der passwortgeschützte Internet-Bereich für Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth (<http://dgn.diakonie-netz.de/>).

# Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung

---

## **1 Auftrag und Zusammensetzung**

1.1 Über die Delegiertenversammlung wird der Austausch unter den Gruppen der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth gefördert. Hierüber wird auch die Kommunikation und Information der Gruppen zum und vom Gemeinschaftsrat sichergestellt.

1.2 Die Delegiertenversammlung wirkt bei der Planung und Koordinierung des gemeinschaftlichen Lebens mit.

1.3 Die Delegiertenversammlung berät den Gemeinschaftsrat in Fragen der Entwicklung der Gemeinschaft und wirkt bei der Vorbereitung von Gemeinschaftstagen mit.

1.4 In der Delegiertenversammlung treffen sich Vertreterinnen und Vertreter aus Regionen, Gruppen, Projekten, der Studierendenschaft Nazareths und dem Gemeinschaftsrat. Darüber hinaus steht die Delegiertenversammlung allen Mitgliedern der Gemeinschaft offen (vgl. 5 ODN).

1.5 Die Delegiertenversammlung trifft sich in der Regel zweimal jährlich, jedoch mindestens einmal jährlich.

## **2 Einberufung**

2.1 Die Älteste/der Älteste der Gemeinschaft beruft die Delegiertenversammlung spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

2.2 Die Tagesordnung wird unter Beteiligung einer Vorbereitungsgruppe der Delegiertenversammlung erstellt und im „Nazareth-Forum“ veröffentlicht.



### 3 Arbeitsweise

3.1 Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.

3.2 Die Delegiertenversammlung kann Meinungsbilder erstellen und diese den Entscheidungsgremien der Gemeinschaft unter Angabe des Stimmverhältnisses mitteilen.

3.3 Die Delegiertenversammlung kann Anträge an den Gemeinschaftsrat und/oder den Gemeinschaftstag richten.

3.4 Die Delegiertenversammlung ist bei der Planung von Gemeinschaftstagen zu beteiligen und berät den Gemeinschaftsrat.

3.5 Die Delegiertenversammlung schlägt dem Gemeinschaftsrat ein Mitglied für den Wahlausschuss zur Wahl der Ältesten/des Ältesten vor (vgl. 2. Ordnung zur Wahl der Ältesten/des Ältesten).

### 4 Protokoll

Von jeder Delegiertenversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das im „Nazareth-Forum“ veröffentlicht wird. Darüber hinaus wird im *nazarethbrief* oder im newsletter über die Versammlung informiert.

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Gemeinschaftstag am **9. Mai 2015** in Kraft. Sie löst die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung vom 25. September 2010 ab.

Der Gemeinschaftstag wird im Herbst 2020 erneut über die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung beschließen.

# Geschäftsordnung des Gemeinschaftsrats

---

## 1 Zusammensetzung des Gemeinschaftsrates

(vgl. 6.3 ODGN)

Zum Gemeinschaftsrat gehören mit Stimmrecht

- acht gewählte Mitglieder der Gemeinschaft
- die gewählte Vertreterin/der gewählte Vertreter der Studierendenschaft Nazareth
- die Älteste/der Älteste der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth

Zum Gemeinschaftsrat gehören als beratende Mitglieder

- die Vorsitzende/der Vorsitzende der Direktion,
- die Pastorin/der Pastor der Gemeinschaft,
- eine Referentin/ein Referent der Gemeinschaft

## 2 Arbeitsweise des Gemeinschaftsrates

2.1 In der konstituierenden Sitzung des Gemeinschaftsrates wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus den acht direkt gewählten Mitgliedern

- eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden
- eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden
- eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister

Sie nehmen ihre Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode ehrenamtlich wahr. Wiederwahl ist möglich.

2.2 Der Gemeinschaftsrat tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens sechsmal im Jahr.

2.3 Der Gemeinschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2.4 Zur Beschlussfassung ist in allen Fällen die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2.5 Die/der Vorsitzende des Gemeinschaftsrates beruft den Gemeinschaftsrat schriftlich ein. Die Einladung beinhaltet

- Zeit und Ort der Sitzung
- die Tagesordnung mit Anlagen

Die Einladung muss mindestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag an die Mitglieder des Gemeinschaftsrates versandt werden. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

Der Gemeinschaftsrat ist einzuberufen, wenn 1/3 seiner Mitglieder dies verlangt.

## 2.6 Tagesordnung

2.6.1 Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt in Absprache mit der Ältesten/dem Ältesten die Tagesordnung auf.

2.6.2 Die Mitglieder des Gemeinschaftsrates teilen bis zehn Tage vor der Sitzung der Ältesten/dem Ältesten oder der Referentin/dem Referenten Tagesordnungspunkte für die kommende Sitzung mit. Gegebenenfalls werden erläuternde Unterlagen angefügt. Die benannten Tagesordnungspunkte müssen berücksichtigt werden.

2.6.3 Die Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils ist für alle Mitglieder der Gemeinschaft in der Geschäftsstelle einsehbar und wird im „Nazareth-Forum“ veröffentlicht. Die planmäßigen Sitzungstermine sind im *nazarethbrief*, im newsletter und im „Nazareth-Forum“ zu veröffentlichen.

## 2.7 Schriftliche Beschlussfassung

2.7.1 In dringenden Fällen können die Vorsitzende/der Vorsitzende des Gemeinschaftsrates und die Älteste/der Älteste den Mitgliedern bestimmte Punkte zur Beschlussfassung auf schriftlichem Wege vorlegen. In diesen Fällen muss die Vorlage den Sachverhalt umfassend erläutern und einen formulierten Beschlussvorschlag enthalten.

2.7.2 Für die Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die schriftlich abgegebenen Stimmen müssen spätestens am sechsten Arbeitstag nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe bei der Ältesten/dem Ältesten eingegangen sein.

2.7.3 Die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Älteste/der Älteste und ein weiteres Mitglied des Gemeinschaftsrates zählen die Stimmen aus. Das Ergebnis wird in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinschaftsrates bekanntgegeben und zu Protokoll genommen.

2.8 Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie/Er achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/Er kann die Leitung der Sitzung an ein anderes Mitglied des Gemeinschaftsrates delegieren.

## 2.9 Sitzungsverlauf

2.9.1 Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

2.9.2 Ist die Einladung nicht ordnungsgemäß oder verkürzt ergangen, der Gemeinschaftsrat aber beschlussfähig, so entscheiden die anwesenden Mitglieder, ob die Sitzung durchgeführt werden soll.

2.9.3 Ist der Gemeinschaftsrat ordnungsgemäß einberufen, aber nicht beschlussfähig, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung aufzuheben. Die Sitzungsleitung hat auch die Sitzung aufzuheben, wenn im Verlauf der Sitzung

die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Dies wird formal festgestellt und protokolliert.

2.9.4 Vor Eintritt in die Beratungen ist die Tagesordnung festzustellen. Über etwaige Dringlichkeitsanträge auf Aufnahme bestimmter Beratungspunkte beschließt der Gemeinschaftsrat. Er kann verwandte Punkte miteinander verbinden und einzelne Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Anträge der Delegiertenversammlung müssen behandelt werden.

2.9.5 Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist der Vorrang zu geben. Über Anträge auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste ist sofort zu beschließen.

2.9.6 Wenn ein Mitglied des Gemeinschaftsrates dieses beantragt, ist geheim und schriftlich abzustimmen.

2.9.7 Vor Abstimmung ist der Beschlussvorschlag von der Sitzungsleitung festzustellen; der Beschluss ist in das Protokoll aufzunehmen und wird sofort wirksam.

2.9.8 Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung ausdrücklich fest.

## 2.10 Öffentlichkeit

2.10.1 Der Gemeinschaftsrat tagt öffentlich.

In begründeten Fällen kann er die Öffentlichkeit durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinschaftsrates ausschließen.

2.10.2 Fragen, die einzelne Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth persönlich betreffen, werden grundsätzlich nichtöffentlich verhandelt.

## 2.11 Protokoll

2.11.1. Der Gemeinschaftsrat führt ein Protokoll. Die Protokollführung nimmt die Referentin/der Referent der Gemeinschaft wahr. Die Protokollführung kann innerhalb des Gemeinschaftsrates delegiert werden.

Die Beschlüsse des Gemeinschaftsrates werden im Protokoll dokumentiert. Der öffentliche Teil des Protokolls wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt. Der nichtöffentliche Teil wird auf datensicherem Weg verteilt. Die Protokolle werden in der folgenden Sitzung verabschiedet.

Das Protokoll wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollantin/dem Protokollanten unterschrieben. Es wird im „Nazareth- Forum“ veröffentlicht und kann in der Geschäftsstelle angefordert werden. Das Protokoll über die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte wird nicht veröffentlicht.

2.11.2 Inhalte aus nichtöffentlichen Sitzungsteilen werden getrennt protokolliert und unterliegen der Schweigepflicht.

2.11.3 Verteiler für den öffentlichen Teil des Protokolls:

- Mitglieder des Gemeinschaftsrates
- Mitglieder der Direktion
- Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandsausschusses Sarepta-Nazareth
- „Nazareth-Forum“

Der öffentliche Teil des Protokolls kann in der Geschäftsstelle der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth eingesehen werden.

### **3 Geschäftsführender Ausschuss**

Der Gemeinschaftsrat setzt einen Geschäftsführenden Ausschuss ein.

Ihm gehören an:

- die Vorsitzende/der Vorsitzende der Gemeinschaftsrates
- die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinschaftsrates
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
- die Älteste/der Älteste der Gemeinschaft
- die Pastorin/der Pastor der Gemeinschaft (beratend)
- eine Referentin/ein Referent der Gemeinschaft (beratend)

Der Gemeinschaftsrat kann Aufgaben an den Geschäftsführenden Ausschuss delegieren. Im Rahmen dieser Aufgaben können die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinschaftsrates im Geschäftsführenden Ausschuss Beschlüsse fassen. Von den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses wird ein Protokoll erstellt. Beschlüsse werden nach Beratung in die öffentlichen oder nichtöffentlichen Protokolle des Gemeinschaftsrates übernommen.

### **4 Änderung dieser Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Gemeinschaftsrat beschlossen und bedürfen der Bestätigung durch den Gemeinschaftstag.

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Gemeinschaftstag am **9. Mai 2015** in Kraft. Sie löst die Geschäftsordnung des Gemeinschaftsrats vom 25. September 2010 ab.

Der Gemeinschaftstag wird im Herbst 2020 erneut über die Geschäftsordnung des Gemeinschaftsrats beschließen.

# Ordnung der Wahl zum Gemeinschaftsrat

---

## 1 Wahlfolge und Wahlperiode

In direkter Wahl werden acht Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth in den Gemeinschaftsrat gewählt. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

Gewählt sind die acht Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.

Ist auf diesem Wege keine Besetzung möglich, findet eine Nachwahl statt. Das nachgewählte Mitglied tritt in die laufende Wahlperiode ein. Verantwortlich ist der zuletzt tätig gewesene Wahlausschuss. Bei Unvollständigkeit des Ausschusses benennt der Gemeinschaftsrat ein oder mehrere neue Mitglieder.

Auf Nachwahl kann verzichtet werden, wenn der nächste reguläre Wahltermin in weniger als einem Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes ansteht.

## 2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth.

## 3 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth, soweit sie nicht zur Direktion der Stiftungen Sarepta/Nazareth gehören oder in hauptamtlicher Tätigkeit Direktionsmitgliedern direkt nachgeordnet sind.



Tritt eine solche Zuordnung während einer Amtszeit ein, ist das Mandat niederzulegen.

#### **4 Wahlausschuss**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl bildet der Gemeinschaftsrat einen Wahlausschuss. Diesem gehören vier Mitglieder der Gemeinschaft an, jedoch kein Mitglied des Gemeinschaftsrates. Ferner werden zwei Ersatzmitglieder bestimmt. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

Wird ein Mitglied des Ausschusses zur Wahl vorgeschlagen und ist zur Kandidatur bereit, scheidet es aus dem Ausschuss aus, ein Ersatzmitglied rückt nach.

#### **5 Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

5.1. Der Wahlausschuss schickt spätestens neun Wochen vor dem Gemeinschaftstag, an dem die Wahl abgeschlossen werden soll, an die Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth die Aufforderung, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen.

Jeder Vorschlag muss mit den Unterschriften von mindestens zehn Mitgliedern gestützt werden und bedarf zur Gültigkeit der schriftlichen Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen/des Vorgeschlagenen.

Die Wahlvorschläge müssen dem Ausschuss innerhalb von 20 Tagen nach Versand der Wahlunterlagen zugeleitet werden. Der Ausschuss stellt den Wahlzettel in alphabetischer Reihenfolge zusammen.

5.2 Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich mit Foto schriftlich in einem Rundbrief an die Mitglieder der Gemeinschaft vor. Außerdem stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten nach Möglichkeit persönlich auf dem Gemeinschaftstag vor.

5.3 Wahlzettel und Rundbrief werden spätestens drei Wochen vor dem Gemeinschaftstag verschickt.

5.4 Die Wahl ist bis einen Tag vor dem Gemeinschaftstag durch Briefwahl oder am Gemeinschaftstag bis zwei Stunden nach Eröffnung des Gemeinschaftstags auch als Briefwahl an der Wahlurne möglich.

5.5 Jedes Mitglied erhält einen Wahlzettel zugestellt. Zur Gewährleistung geheimer Wahl werden den Unterlagen für die Briefwahl zwei Umschläge beigelegt. Der Wahlzettel ist nur gültig, wenn der äußere Umschlag die Absenderangabe enthält.

Die äußeren Umschläge der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe werden am Vortag und am Gemeinschaftstag durch den Ausschuss geöffnet.

5.6 Nach Abschluss der Wahl werden die Stimmen während des Gemeinschaftstages öffentlich ausgezählt. Der Gemeinschaftstag kann dazu dem Ausschuss bis zu vier weitere Mitglieder beordnen.

## **6 Wahlergebnis**

Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit ab Platz acht entscheidet das Los.

Vor Feststellung des Wahlergebnisses muss die Annahmeerklärung der Gewählten schriftlich oder mündlich vorliegen.

Das Wahlergebnis wird auf dem Gemeinschaftstag festgestellt, anschließend mündlich mitgeteilt und mit dem nächsten *nazarethbrief*, newsletter und im „Nazareth-Forum“ oder durch Rundschreiben schriftlich bekanntgegeben.

## **7 Einspruchsmöglichkeit**

Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist Einspruch bis spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses möglich. Dazu sind alle

Mitglieder der Gemeinschaft berechtigt. Einspruch kann nur auf solche Tatsachen gestützt werden, die nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten geltend gemacht werden können.

## **8 Geschäftsübergabe**

Die Übernahme der Verantwortung durch den neu gewählten Gemeinschaftsrat erfolgt mit dem Herbstgemeinschaftstag.

### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Gemeinschaftstag am **9. Mai 2015** in Kraft. Sie löst die Ordnung der Wahl zum Gemeinschaftsrat vom 25. September 2010 ab.

Der Gemeinschaftstag wird im Herbst 2020 erneut über die Ordnung der Wahl zum Gemeinschaftsrat beschließen.

# Ordnung zur Wahl der Ältesten/des Ältesten

---

## 1 Erneute Kandidatur der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers

1.1 Spätestens 15 Monate vor Ende einer Wahlperiode der/des Ältesten führt der Gemeinschaftsrat ein Gespräch mit der Amtsinhaberin/dem Amtsinhaber. Dabei sind insbesondere die Inhalte und Perspektiven der Arbeit anzusprechen.

1.2 Ist die bisherige Amtsinhaberin/der bisherige Amtsinhaber zu einer erneuten Kandidatur bereit und unterstützt der Gemeinschaftsrat diese, schlägt der Gemeinschaftsrat die Amtsinhaberin/ den Amtsinhaber der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth für eine erneute Wahl vor.

1.3 Unterstützt der Gemeinschaftsrat per Beschluss eine erneute Kandidatur der Amtsinhaberin/ des Amtsinhabers nicht, schreibt er das Amt zur Neuwahl aus.

1.4 Ein Anforderungsprofil wird jeweils durch den Gemeinschaftsrat formuliert.

## 2 Berufung eines Wahlausschusses

Spätestens zehn Monate vor Ende der Wahlperiode beruft der Gemeinschaftsrat einen Nominierungs- und Wahlausschuss ein.

Dieser besteht aus

- einem Mitglied des Gemeinschaftsrates
- einem Mitglied der Delegiertenversammlung, das von der Delegiertenversammlung vorgeschlagen wird
- einem weiteren Mitglied der Gemeinschaft
- einem Mitglied der Direktion, das Mitglied der Gemeinschaft ist

Ferner beruft der Gemeinschaftsrat je eine Nachrückerin/einen Nachrücker.

Kandidiert ein Mitglied oder eine Nachrückerin/ein Nachrücker für die Wahl, scheidet sie/er aus dem Ausschuss aus.

### **3 Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth.

### **4 Vorbereitung der Neuwahl**

4.1 Spätestens vier Wochen nach seiner Einsetzung schreibt der Wahlausschuss die Wahl durch gesonderten Rundbrief aus. Vorschläge sind innerhalb von vier Wochen möglich und bedürfen der Unterschrift von zehn Mitgliedern der Gemeinschaft.

4.2 Der Ausschuss prüft die formalen Voraussetzungen der vorgeschlagenen Mitglieder. Der Ausschuss benennt daraufhin dem Gemeinschaftsrat die Kandidatinnen/Kandidaten.

4.3 Der Gemeinschaftsrat führt die Bewerbungsgespräche und schlägt ein oder zwei Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl vor.

4.4 Findet sich keine geeignete Kandidatin/kein geeigneter Kandidat, wird die Wahl erneut ausgeschrieben.

### **5 Wahlvorgang**

5.1 Spätestens sieben Monate vor Ende der Wahlperiode versendet der Ausschuss die Wahlunterlagen mit Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten an alle Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth.

Der Gemeinschaftsrat schafft eine Möglichkeit der öffentlichen und persönlichen Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten. Die schriftliche Wahl erfolgt innerhalb von drei Wochen.

5.2 Kandidiert nur ein Mitglied bei der Wahl, bedarf es der 2/3-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Kandidieren zwei Mitglieder bei der Wahl, so ist das Mitglied gewählt, auf das die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt.

5.3 Die Wahl wird öffentlich ausgezählt. Termin und Ort der Auszählung werden mit dem Versand der Wahlunterlagen bekanntgegeben. Der Wahlausschuss teilt das Ergebnis der Wahl umgehend allen Mitgliedern der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth schriftlich mit.

## **6 Außerordentliche Wahl**

Scheidet die Älteste/der Älteste während ihrer/seiner Wahlperiode aus dem Amt aus, setzt der Gemeinschaftsrat das Verfahren zur Neuwahl in Gang.

Über eine Fristverkürzung entscheidet der Gemeinschaftsrat und setzt unverzüglich das Wahlverfahren in Gang.

### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Gemeinschaftstag am **9. Mai 2015** in Kraft. Sie löst die Ordnung zur Wahl der Ältesten/des Ältesten vom 25. September 2010 ab.

Der Gemeinschaftstag wird im Herbst 2020 erneut über die Ordnung zur Wahl der Ältesten/des Ältesten beschließen.

# Beitragsordnung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth<sup>4</sup>

---

## Präambel

- 1 Ziel der Beitragsordnung
- 2 Festsetzen der Beitragshöhe
- 3 Zahlungsweise
- 4 Mitwirkungspflicht
  - 4.1 Veränderungen im Anstellungsverhältnis
  - 4.2 Befristungen
  - 4.3 Unklarheiten in der Spendenverwaltung
- 5 Ausnahmeregelungen
  - 5.1 Reduzierter Beitrag
  - 5.2 Aussetzen der Beitragszahlung
- 6 Verfahren zur Beitragsklärung bei Nicht-Zahlung
- 7 Beitragsrückstände
- 8 Widerspruchsmöglichkeiten

## Inkrafttreten

## Anlage zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags

---

<sup>4</sup>Die Beitragsordnung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth wurde im Herbst 2013 beschlossen und bezieht sich auf Punkte und Formulierungen der damals gültigen Ordnung. Verweise auf die aktuelle Ordnung wurden angepasst. Neue Formulierungen in der Ordnung wurden nicht übernommen, sondern bedürfen der Verabschiedung durch den Gemeinschaftstag (geplant für 2016).

## Präambel

Im Selbstverständnis der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth (ODGN 1.5) ist formuliert, dass die Geschwister der Gemeinschaft solidarisch zueinander stehen:

„Wir wollen einander in der Gewissheit stärken, nicht allein zu stehen, sondern Glied einer tragenden Gemeinschaft zu sein.“

Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme in die Diakonische Gemeinschaft Nazareth, einen Beitrag zur Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft zu leisten.

Um verlässlich den Aufgaben nachkommen zu können, die sich die Diakonische Gemeinschaft Nazareth gestellt hat, gehört es dazu, dass die Mitglieder ihren Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich nachkommen.

In der Ordnung unserer Gemeinschaft steht dazu unter Punkt 2.3:

„Für die Finanzierung der Aufgaben der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth leistet jedes Mitglied einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Gemeinschaftsrates vom Gemeinschaftstag festgelegt.“

Die Beitragszahlungen werden als Spendeneingänge für die Diakonische Gemeinschaft Nazareth verbucht. Über die Zahlung der Beiträge wird durch die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel jährlich eine Spendenquittung ausgestellt.

## 1 Ziel der Beitragsordnung

Ziel dieser Beitragsordnung ist es, ein geregeltes und nachvollziehbares Verfahren zu Beitragsfragen festzulegen. Für alle Mitglieder, hauptamtlich Mitarbeitende sowie Leitungsgremien der Gemeinschaft bietet die Beitragsordnung einheitlich Orientierung, Transparenz und Handlungssicherheit.



## **2 Festsetzen der Beitragshöhe**

Die Höhe des zu zahlenden Beitrags wird auf Vorschlag des Gemeinschaftsrates vom Gemeinschaftstag per Beschluss festgelegt und beträgt zurzeit 1,5% des Brutto-Einkommens (in der Regel des Brutto-Gehalts, bzw. des Renteneinkommens – siehe Anlage).

## **3 Zahlungsweise**

Bei Mitgliedern im Entsendungsverhältnis mit Nazareth wird der Beitrag direkt von der Gehaltszahlung einbehalten. Mitglieder, die nicht im Entsendungsverhältnis sind, entrichten ihren Beitrag eigenverantwortlich bis spätestens zum 15. des laufenden Monats.

Die Zahlung des Beitrags erfolgt zur Vermeidung von zusätzlichen Verwaltungskosten per Bankeinzugsverfahren durch die Abteilung Spenden der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel (Dankort). In Ausnahmefällen kann eine Überweisung per Dauerauftrag vereinbart werden.

Die Eingänge der Beitragszahlungen werden in regelmäßigen Abständen im Auftrag des Gemeinschaftsrates durch die Geschäftsstelle der Diakonischen Gemeinschaft überprüft.

## **4 Mitwirkungspflicht**

Geschwister mit eigenem Arbeitsvertrag und Rentenbeziehende teilen der Geschäftsstelle der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth – zur Weitergabe an die Abteilung Spenden - die Höhe des eigenen Beitrags (1,5% vom Brutto-Einkommen) schriftlich mit. Der Gemeinschaftsrat geht davon aus, dass sich alle Mitglieder an die vereinbarte Regelung halten und Veränderungen mitteilen.

4.1 Jedes Mitglied teilt Veränderungen im Anstellungsverhältnis, die zu einer Veränderung des Beitrags führen (z. B. Aufnahme eines eigenen Dienstvertrages, Eintritt in den Ruhestand, o. ä.), in Eigenverantwortung der Geschäftsstelle der Gemeinschaft innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit und leitet die Veränderung der Beitragszahlungen in die Wege.

4.2 Beitragsermäßigungen sind an eine vereinbarte Frist gebunden. Sollten die Voraussetzungen auf Beitragsermäßigung vor Ablauf der vereinbarten Frist wegfallen, teilt das Mitglied diese Veränderung der Geschäftsstelle der Gemeinschaft unverzüglich mit und achtet eigenverantwortlich auf die Anpassung des Beitrags.

4.3 Sollte es im Rahmen der Spendenverwaltung zu Unklarheiten über die Zahlung oder Nicht-Zahlung des Beitrags kommen, verpflichtet sich das Mitglied bei der Klärung des Sachverhalts mit zu wirken (z.B. mit Nachweis von Kontoauszügen o.ä.).

## **5 Ausnahmeregelungen**

Anträge auf Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung sind möglich und müssen dem Gemeinschaftsrat in schriftlicher Form zur Entscheidung vorgelegt werden. Sie werden i.d.R. innerhalb von 4 Wochen bearbeitet.

Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen werden in der Regel für jeweils ein Jahr gewährt. Andere Regelungen sind in begründeten Fällen möglich. Wird kein neuer Antrag gestellt, ist nach Ablauf der Frist der ursprüngliche nicht ermäßigte Beitrag zu entrichten.

### **5.1 Reduzierter Beitrag**

5.1.1 In besonderen Lebenssituationen (z. B. Kindererziehungszeiten, Pfllegetätigkeit in der Familie, Finanzierung eines Familienangehörigen in einer (teil-) stationären Einrichtung, Inanspruchnahme ambulanter Pflege o. ä.)

kann auf Antrag ein reduzierter Beitrag (in Höhe von mindestens 5,00 €/Monat) vereinbart werden.

5.1.2 Mitglieder der Gemeinschaft, die sich in einer (Erst-) Ausbildung oder in einem Vollzeitstudium befinden, zahlen einen reduzierten Beitrag in Höhe von 5,00 €/Monat.

5.1.3 Andere begründete Einzelanträge sind möglich und werden durch den Gemeinschaftsrat beraten und entschieden.

## 5.2 Aussetzen der Beitragszahlung

Befinden sich Mitglieder in einer finanziellen Ausnahmesituation (z.B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, ALG II-Bezug, Grundsicherung, langfristiger Erkrankung o. ä.) ist ein Aussetzen der Beitragszahlung möglich.

Ein entsprechender Antrag ist beim Gemeinschaftsrat in schriftlicher Form zu stellen. Befreiungen werden grundsätzlich nur solange gewährt, wie der Grund für die Befreiung vorliegt. Änderungen sind dem Gemeinschaftsrat unverzüglich mitzuteilen.

## 6 Verfahren zur Beitragsklärung bei Nicht-Zahlung

Die Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth haben sich mit Aufnahme in die Gemeinschaft zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

6.1 Mitglieder mit ausstehenden Beiträgen werden angeschrieben und zur Zahlung des Beitrags oder zu einer entsprechenden Stellungnahme aufgefordert.

Die Zahlungen oder eine Stellungnahme des Mitglieds haben unmittelbar nach Aufforderung, spätestens jedoch innerhalb 4 Wochen, zu erfolgen.

6.2 Ist ein Mitglied mit den Beitragszahlungen trotz Erinnerungsschreiben und angebotener Klärungen mehr als ein Jahr in Verzug, kann der Gemeinschaftsrat den Ausschluss des Mitglieds aus der Gemeinschaft beschließen (vgl. 2.5.2 ODGN)

6.3 Das Mitglied ist über einen bevorstehenden Ausschluss nachweisbar schriftlich in Kenntnis zu setzen und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Widerspruch in einem Zeitraum von 4 Wochen (siehe auch 8.).

## **7 Beitragsrückstände**

7.1 Mitglieder sind verpflichtet, ausstehende Beiträge für ein Jahr rückwirkend nachzuzahlen.

7.2 Der Gemeinschaftsrat entscheidet nach Anhörung des Mitglieds und ausführlicher Klärung der Sachlage, auf welchem Weg eine Einigung über die Nachzahlung ausstehender Beiträge zu erreichen ist.

7.3 Befinden sich Mitglieder in einer finanziellen Ausnahmesituation (vgl. 5.) ist auf Antrag ein zeitlich befristetes Aussetzen oder eine vollständige Befreiung von der Nachzahlungsverpflichtung möglich.

7.4 Ist es nicht möglich, eine Einigung über die Nachzahlung von Beiträgen zu erzielen, kann der Gemeinschaftsrat nach Maßgabe der Regelung nach 6.2 den Ausschluss des Mitglieds aus der Gemeinschaft beschließen (vgl. 2.5.2 ODGN).

## **8 Widerspruchsmöglichkeiten**

Mitglieder, die sich trotz Wahrnehmung ihrer Mitwirkungspflicht in der Entscheidung des Gemeinschaftsrates persönlich beschwert oder beeinträchtigt sehen, haben die Möglichkeit, binnen 4 Wochen schriftlich Widerspruch gegen die Entscheidung des Gemeinschaftsrates einzulegen.

Zur Klärung des Sachverhalts ist der Vertrauensausschuss zu Rate zu ziehen (vgl. 2.5.1 ODGN - Vertrauensausschuss).

## **9. Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wird mit ihrer Annahme durch den Gemeinschaftstag am 21.09.2013 gültig. Der Gemeinschaftstag wird im Herbst 2016 erneut über die Beitragsordnung entscheiden.

### ***Anlage zur Beitragsordnung***

#### **1. Geschwister in der Arbeitgeberschaft Nazareth**

Bei Mitgliedern, die in der Arbeitgeberschaft Nazareth (Entsendungsvertrag) sind, wird der Mitgliedsbeitrag über die Personalabrechnung als Privatabzug (Spende Diakonische Gemeinschaft Nazareth) einbehalten, soweit sie diesem Vorgehen nicht widersprochen haben.

Die entsprechende Mitgliedsbeitragsregelung - 1,5 % vom Grundbezug (Tabellenentgelt / Arbeitnehmerbrutto) – ist im Abrechnungssystem hinterlegt. Weitere Vergütungsbestandteile (s.u.) werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

#### *Beispiel:*

- Diakon A erhält eine Vergütung von 3.528,33 € (Tabellenentgelt in der Entgeltgruppe 10, Stufe 6 gemäß BAT-KF). Zusätzlich erhält er 272,28 € Kinderzulage, sowie 5,78 € VL-Zulage.

Ihm wird ein Mitgliedsbeitrag von 52,92 € (1,5 % vom Tabellenentgelt) erhoben.

Die Beitragshöhe ändert sich bei Tarifsteigerungen der Tabellenentgelte, bei Umgruppierungen und Stufensteigerungen sowie bei Stundenherauf-/herabsetzungen. Bei Vereinbarungen zu einem Sabbatjahr bzw. Altersteil-

zeit (ATZ) verringert sich der Beitrag ggfs. analog zum reduzierten Arbeitnehmerbrutto.

In Situationen, in denen Gehaltszahlungen nicht über Nazareth erfolgen (Elternzeit, Sonderurlaub, Ruhendstellung, Krankengeldbezug o.ä.), ist das Mitglied verpflichtet, sich eigenständig um die Zahlung des Mitgliedsbeitrags zu kümmern.

Ausnahmeregelungen zur Beitragshöhe im Sinne der Beitragsordnung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth können im Rahmen des üblichen Verfahrens verabredet werden.

## **2. Geschwister mit eigenem Dienstvertrag**

Berechnungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag (1,5%) ist die Höhe des Grundgehältes (Tabellenentgelt / Arbeitnehmerbrutto).

Weitere Vergütungsbestandteile wie z.B. Kinderzulage, sonstige Zulagen (Pflege, Schicht, Differenz etc.), Jahressonderzahlung, VL-Zulage, Mehrstundenauszahlungen, einmalige Leistungszulagen/Tantiemen müssen bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

*Beispiel:*

- Diakonin B arbeitet bei einem freien Träger. Sie erhält eine Haustarif - Vergütung von 2.099,50 € (entspricht in etwa TVöD Entgeltgruppe 9, Stufe 3) und zusätzlich 4,99 € VL- Zulage.

Sie zahlt monatlich 31,50 € (1,5% der Grundvergütung) per Einzugsverfahren.

Da Tarifsteigerungen der Tabellenentgelte, Höhergruppierungen und Stufensteigerungen sowie Stundenherauf-/herabsetzungen bei einer Beitragszahlung per Einzugsverfahren nicht berücksichtigt werden (können), sind Geschwister mit eigenem Dienstvertrag gehalten, regelmäßig zu überprüfen,

ob die Höhe des gezahlten monatlichen Beitrags (noch) den Gegebenheiten entspricht.

### **3. Beiträge für Rentnerinnen und Rentner**

Berechnungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag ist das Gesamt-einkommen aller Renteneinkünfte oder Pensionen, inklusive der KZVK / Betriebsrente.

*Beispiel:*

- Diakon C erhält 1.919,27 € von der BfA und 1.232,54 € von der KZVK.

Er zahlt monatlich 47,27 € (1,5% beider Renten) per Einzugsermächtigung.

Rentnerinnen und Rentner sind gehalten, regelmäßig zu überprüfen, ob die Höhe des gezahlten monatlichen Beitrags (noch) den Gegebenheiten entspricht.

### **4. Regelung für Ehegatten, Lebenspartner und Studierende**

Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partner von Mitgliedern der Gemeinschaft sowie Studierende in der Ausbildung zum Diakon / zur Diakonie sind zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth eingeladen (vgl. Ordnung der DGN 5.6) und nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Auch im Falle des Todes eines Mitglieds der Gemeinschaft bleiben für den/die hinterbliebene/n (Ehe-) Partner/Partnerin die Verbindung und die Einladung zur Teilnahme am Leben der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth unverändert und kostenfrei bestehen.

### **Bankverbindung Diakonische Gemeinschaft Nazareth**

#### **Bank für Kirche und Diakonie Dortmund**

**IBAN DE70 3506 0190 2101 6600 12**

**BIC GENODED1DKD**

# Auszüge aus „Satzung Stiftung Nazareth“ vom 11.03.2011

---

## **§ 10**      **Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern. Zu den besonderen Aufgaben der/des „Vorsitzenden des Vorstandes der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel“ gehört die Repräsentation der in den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel zusammengeschlossenen Stiftungen nach außen. Ein Mitglied mit theologischer, diakonischer Kompetenz wird auf gemeinsamen Vorschlag des Schwesternrates (Gremium der Sarepta Schwesternschaft) der Sarepta Schwesternschaft und des Gemeinschaftsrates der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth bestellt. Die anderen Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.

## **§ 13.4**      Gegen Beschlüsse des Vorstandes stehen Einspruchsrechte an den Verwaltungsrat mit aufschiebender Wirkung zu:

- a)    der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, wenn gegen ihre/seine Stimme Entscheidungen getroffen werden, die Grundsatzfragen der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel betreffen,
- b)    dem Gemeinschaftsrat, wenn Entscheidungen getroffen werden, durch die nach seiner Auffassung die Eigenständigkeit der Gemeinschaft (§ 17) in unzumutbarer Weise verletzt wird.



## **§ 14 Zusammensetzung der Direktion**

1. Zur Direktion gehören:
  - a) bis zu vier auf gemeinsamen Vorschlag der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth und der Sarepta Schwesternschaft vom Vorstand berufene Mitglieder. Die Mitglieder sollen zum Zeitpunkt ihres Dienstantritts Mitglied in einer Gemeinschaft des Kaiserswerther Verbandes, des Verbandes Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e. V. oder des Zehlendorfer Verbandes sein,
  - b) der/die Älteste der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth sowie eine Leitende Schwester der Sarepta Schwesternschaft mit beratender Stimme.
  
2. Die Amtsperiode der nach Ziff. 1. a) aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder in der Direktion beträgt fünf Jahre, sofern nicht im Einzelfall bei der Berufung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Die Berufung nach Ziff. 1 a) endet dann, wenn das berufene Mitglied aus der Gemeinschaft nach Ziff. 1. a) S. 2 ausscheidet. Bei beratenden Mitgliedern richtet sich die Dauer der Amtsperiode nach den Regelungen in den Ordnungen der Sarepta Schwesternschaft sowie der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth. Wiederbestellung ist möglich. Ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund.

## **§ 17 Die Leitung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth und deren Mitwirkung in den Stiftungen der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel**

1. Die Personengemeinschaften, die Diakonische Gemeinschaft Nazareth und die Sarepta Schwesternschaft, sind ein besonderes We-

sensmerkmal der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel mit ihrer je eigenen Prägung. Sie haben laut Zweck dieser Satzung und ihrer Ordnungen u. a. im Bereich Personal und Bildung im Verbund der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ihren besonderen Auftrag. Die Mitglieder der Gemeinschaften gestalten das Profil der v.

Bodelschwingschen Stiftungen Bethel in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern und Aufgabenbereichen der gesamten v.

Bodelschwingschen Stiftungen Bethel im Zusammenwirken mit der Mitarbeiterschaft verantwortlich mit. Mit ihren Gemeinschaften beteiligen sie sich an der Weiterentwicklung der Arbeitsfelder in Sarepta und Nazareth und der Gestaltung des Stiftungsverbundes im Bereich der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Darum sind die Personengemeinschaften von den Organen der Stiftungen an entsprechenden Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

2. Die Gemeinschaft ist eigenständig in der Gestaltung ihres gemeinschaftlichen Lebens und in der Verwaltung der zu diesem Zweck im Rahmen der Finanzplanung zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Die Gemeinschaft kann Aufgaben im Bereich der Stiftung übernehmen. Die dazu erforderlichen Vollmachten werden von der Direktion im Einvernehmen mit dem Vorstand erteilt. Bei Aufgaben im Verbund der vier Stiftungen erteilt der Vorstand im Einvernehmen mit der Direktion erforderliche Vollmachten. Die Gemeinschaft gibt sich eine Ordnung. Das Leitungsorgan der Gemeinschaft ist der Gemeinschaftsrat. Die Ordnung der Gemeinschaft wird bei der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates hinterlegt.
3. Der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth steht gemeinsam mit der Sarepta Schwesternschaft für den Sitz eines Verwaltungsratsmitglieds das Nominierungsrecht und für den Sitz einer Mitarbeiterver-

treterin/eines Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat (§ 7) das Wahlrecht zu.

4. Der Gemeinschaftsrat der Stiftung Nazareth und die Direktion der Stiftung Nazareth arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Über die Form der Zusammenarbeit sowie die Absicherung der inhaltlichen, personellen und organisatorischen Gestaltungsfreiheiten der Personengemeinschaften werden zwischen dem Gemeinschaftsrat und der Direktion verbindliche Vereinbarungen getroffen.
5. Der Gemeinschaftsrat hat Anspruch auf Einsichtnahme in die vom Vorstand zu erstellende Jahresrechnung, den Wirtschaftsprüfungsbericht und die Bilanz. Vor der Aufstellung der Finanz- und Investitionsplanung ist der Gemeinschaftsrat regelmäßig zu informieren und zur Stellungnahme durch Beschluss zu beteiligen.
6. Die Direktion legt dem Gemeinschaftsrat regelmäßig Berichte über den Einsatz der Mitglieder der Gemeinschaft und die Entwicklung in den Arbeitsfeldern der beiden Stiftungen Stiftung Nazareth und Stiftung Sarepta vor.
7. Veränderungen und Planungen im Blick auf die Personalarbeit und vertragliche Gestaltung bedürfen der Zustimmung des Gemeinschaftsrates. Die Direktion legt dem Gemeinschaftsrat regelmäßig Berichte über die Entwicklung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung vor.
8. Dem Gemeinschaftsrat ist vor der endgültigen Beschlussfassung über Veränderungen und Planungen im Blick auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung Gelegenheit zur Stellungnahme durch Beschluss zu geben.

9. Entscheidungen der Stiftungsorgane über die Aufnahme neuer Arbeiten in der Erfüllung der Stiftungszwecke und über wesentliche Veränderungen in den Vermögenswerten bedürfen der Zustimmung des Gemeinschaftsrates.
  
10. Die zwei Gemeinschaften nehmen ihren Auftrag und ihre Mitwirkung in den vier Stiftungen in verbindlicher Kooperation wahr. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Aufgabenerfüllung. Über die Art und Weise der Kooperation treffen die Gemeinschaften verbindliche Vereinbarungen und entsprechende Regelungen in ihren Ordnungen.